

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung

Die Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung der Stadt Heidelberg vom 20.10.1977 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 20.10.1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.10.1994 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.10.1994) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Blockheizkraftwerke,“ werden die Wörter „Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, insbesondere Biomasse, Solarthermie und Geothermie,“ eingefügt.

2. Das Verzeichnis der Fernwärmegebiete in der Stadt Heidelberg (§ 3 Absatz 1 der Satzung) wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

“5. Fernwärmegebiet „Schollengewann“

Das Fernwärmegebiet „Schollengewann“ umfasst den Teil des Gemeindegebietes, der wie folgt umgrenzt ist:

im *N O R D E N*

durch den Sandwingert und dessen westliche Verlängerung bis zur Umgehungsstraße L637;

im *W E S T E N*

durch die Grünanlage entlang der Umgehungsstraße L637;

im *S Ü D E N*

durch den Erlebaltweg und die Grünanlage entlang des Erlebaltweges;

im *O S T E N*

durch den Wibiloweg entlang der OEG-Trasse.

3. Die dem Verzeichnis der Fernwärmegebiete der Stadt Heidelberg beigefügten Lagepläne nach § 3 Absatz 1 der Satzung werden um den als Anlage zu dieser Änderungssatzung beigefügten Lageplan für das Fernwärmegebiet „Schollengewann“ ergänzt.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

Beate Weber
Oberbürgermeisterin

